



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Mai 2010 (01.06)  
(OR. en)**

**8436/2/10  
REV 2**

**COPEN 95  
EJN 8  
EUROJUST 42**

**VERMERK**

---

des                      Vorsitzes  
für den                AStV/Rat

---

Nr. Vordokument: 7361/10 COPEN 59 EJN 4 EUROJUST 31 + ADD1

---

Betr.:                Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Abschlussberichts über die vierte  
Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend den Europäischen  
Haftbefehl unter dem spanischen Vorsitz im Rat der Europäischen Union  
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (Experten für den Europäischen Haftbefehl) hat in ihrer Sitzung vom 29. März 2010 die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Abschlussberichts über die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend den Europäischen Haftbefehl erörtert.

Weitere Beratungen fanden auf der Ebene der JI-Referenten in den Sitzungen vom 21. und 26. Mai 2010 statt.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN  
EMPFEHLUNGEN DES ABSCHLUSSBERICHTS ÜBER DIE VIERTE RUNDE DER  
GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN  
HAFTBEFEHL UND DIE ÜBERGABEVERFAHREN ZWISCHEN DEN  
MITGLIEDSTAATEN DER EU**

Der Rat –

UNTER HINWEIS auf Artikel 8 Absatz 5 der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen;

UNTER HINWEIS auf den Abschlussbericht des Rates über die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, der auf länderbezogenen Gutachten beruht und sowohl an einzelne Mitgliedstaaten als auch an die Vorbereitungsgruppen des Rates der EU gerichtete Empfehlungen enthält;

EINGEDENK DESSEN, dass die effiziente Anwendung des Europäischen Haftbefehls (EuHb) auf der Grundlage der an die Vorbereitungsgruppen des Rates gerichteten Empfehlungen weiter sichergestellt werden muss, was die Möglichkeit betrifft, Maßnahmen auf EU-Ebene zur Verbesserung der einheitlichen Anwendung des EuHb und zur Überwindung der bislang festgestellten Schwierigkeiten zu ergreifen;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass zu einigen Fragen weitere Überlegungen angestellt werden müssen und in naher Zukunft Maßnahmen getroffen werden sollten;

IN DEM BESTREBEN, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, alle erforderlichen Maßnahmen für eine Verbesserung der Anwendung des EuHb im Einklang mit diesen Schlussfolgerungen des Rates zu ergreifen –

hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

1. Im Zusammenhang mit Empfehlung 7 des Abschlussberichts und im Hinblick auf das Ziel einer gemeinsamen Frist für die Vorlage eines sprachkonformen EuHb sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer angemessenen Frist für die Vorlage solcher EuHb bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats erlassen. Es wäre wünschenswert, diese Frist auf etwa sechs Arbeitstage festzusetzen.

2. Im Zusammenhang mit Empfehlung 9 des Abschlussberichts und im Hinblick auf die Erzielung einer kohärenten Lösung auf Ebene der Europäischen Union bezüglich des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit für die Ausstellung eines EuHb sollten in Nummer 3 des Europäischen Handbuchs mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls<sup>1</sup> (Kriterien bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) folgende Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 aufgenommen und der letzte Absatz gestrichen werden:

"Es ist festzuhalten, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl dem Ausstellungsmitgliedstaat keinerlei Verpflichtung zu einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit auferlegt und dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten diesbezüglich eine zentrale Rolle spielen. Nichtsdestotrotz sollten die zuständigen Behörden angesichts der schwerwiegenden Folgen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls hinsichtlich der Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit der gesuchten Person vor der Entscheidung über die Ausstellung eines Haftbefehls die Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, indem sie eine Reihe wichtiger Faktoren prüfen. Dazu gehören insbesondere eine Bewertung der Schwere der Straftat, die Möglichkeit der Inhaftierung der verdächtigen Person und die voraussichtlich zu verhängende Strafe, falls die gesuchte Person der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird. Weitere Faktoren umfassen ferner die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung der Interessen der Opfer der Straftat.

---

<sup>1</sup> Dok. 8216/2/08 REV 2 COPEN 70 EJM 26 EUROJUST 31.

Der Europäische Haftbefehl sollte nicht gewählt werden, wenn es sich bei der Zwangsmaßnahme, die in dem Fall verhältnismäßig, angemessen und anwendbar erscheint, nicht um die Zwangsmaßnahme der Untersuchungshaft handelt. Der Haftbefehl sollte beispielsweise nicht ausgestellt werden, wenn Untersuchungshaft zwar zulässig wäre, aber eine andere Zwangsmaßnahme ohne Freiheitsentzug – wie eine Identitätsfeststellung/Meldeauflage – oder eine Maßnahme gewählt werden kann, die die sofortige Freilassung der Person nach der ersten gerichtlichen Anhörung beinhalten würde. Außerdem könnte der von Amts wegen mit dem Europäischen Haftbefehl befasste Personenkreis Alternativen zum Europäischen Haftbefehl erwägen und Beratung zu deren Anwendung einholen. Unter Berücksichtigung der Gesamteffizienz von Strafverfahren könnten diese Alternativen Folgendes umfassen:

- Verwendung von weniger zwingenden Instrumenten der Rechtshilfe, soweit dies möglich ist;
- Verwendung von Videokonferenzen für die Vernehmung verdächtiger Personen;
- Vorladungen;
- Nutzung des Schengener Informationssystems zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer verdächtigen Person;
- Heranziehung des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.

Diese Bewertung sollte von der Ausstellungsbehörde vorgenommen werden.

Diese Auslegung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und mit der allgemeinen Philosophie, die seiner Anwendung zugrunde liegt, damit der Europäische Haftbefehl zu einem wirksamen Werkzeug insbesondere für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität wird. Strafverfolgungsbeamte könnten jedoch auch die Rechtssache "*Advocaten voor de Wereld*" in Anhang VII und Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union konsultieren."

Die weitergehende Prüfung sollte in den entsprechenden Gremien fortgesetzt werden, damit dem von Amts wegen mit dem EuHb befassten Personenkreis effiziente Rechtsinstrumente an die Hand gegeben werden, so dass die Aussage einer verdächtigen Person gegebenenfalls im Wege der Rechtshilfe oder mit Instrumenten auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ohne Übergabe der Person erlangt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist der Rat jedoch für den Fall, dass nichtlegislative Maßnahmen nicht ausreichen, übereingekommen, diese Frage künftig auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, der auf Sachinformationen beruht und auf eigene Initiative der Kommission oder auf Ersuchen des Rates erstellt wird, erneut zu prüfen. Der Rat wird bei dieser Gelegenheit über die Schritte befinden, die zur Förderung einer kohärenten Lösung auf EU-Ebene zu ergreifen sind.

3. Hinsichtlich der Empfehlung 10 des Abschlussberichts bezüglich der Frage der Übergabe wegen akzessorischer Straftaten sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, erforderlichenfalls Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um etwaige Schwierigkeiten zu lösen, die durch das Fehlen einer Bestimmung im Rahmenbeschluss verursacht werden könnten.

4. Bezüglich der Empfehlung 12 des Abschlussberichts betreffend die Möglichkeit der Aufgabe des Grundsatzes der Spezialität in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sollten die Überlegungen auf europäischer Ebene darüber fortgesetzt werden, ob es zweckmäßig ist, die Anwendung dieses Grundsatzes schrittweise aufzugeben, und auf nationaler Ebene, ob es möglich ist, seine Anwendung abzuschaffen, indem auf die in Artikel 27 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Erklärung zurückgegriffen wird.

5. Im Zusammenhang mit Empfehlung 14 über die Frage, wie sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 111 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, das durch den Beschluss 2007/533/JI des Rates ersetzt wurde, auf den der SIS-Ausschreibung zugrunde

liegenden EuHb auswirkt, sollte die in Artikel 59 Absatz 3 des genannten Beschlusses des Rates vorgesehene Bewertung der Kommission hinsichtlich der nationalen Bestimmungen zu Rechtsbehelfen der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Effizienz des EuHb sicherzustellen, und den Weg für eine gemeinsame Auslegung der einschlägigen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten ebnen.

6. Hinsichtlich der Empfehlung 15 über die Möglichkeit eines Mechanismus für die vorläufige Festnahme aufgrund des EuHb in dringenden Fällen sollten die Mitgliedstaaten gesetzgeberische Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen, insofern diese Frage in der Praxis besondere Schwierigkeiten bereitet.

7. Im Zusammenhang mit Empfehlung 16 des Abschlussberichts über den Mangel an fristgerechten und genauen Informationen über den Stand des EuHb-Verfahrens und über die unanfechtbare Entscheidung über die Übergabe werden die Vollstreckungsbehörden nachdrücklich aufgefordert, das im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen enthaltene Formblatt als bewährtes Verfahren für die Mitteilung einer unanfechtbaren Entscheidung über den EuHb zu verwenden. Das Formblatt wird auch dem Europäischen Handbuch mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls als Anhang IV beigelegt.

8. Bezüglich der Empfehlung 19 über die Anwendung von Artikel 29 des Rahmenbeschlusses sollten die zuständigen Gremien einen Fragenkatalog an die Mitgliedstaaten verteilen, um die Notwendigkeit eines einheitlichen Ansatzes zur Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen aufgrund eines EuHb zu bewerten.

## ANHANG

### STANDARDFORMBLATT FÜR EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN EUHB

Dieses Formblatt ist nicht dahingehend zu verstehen, dass es die gemäß Artikel 22 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zu übermittelnde Entscheidung über die Übergabe sowie – sofern erforderlich und von der Ausstellungsbehörde gefordert – den vollen Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl ersetzt.

I. – IDENTIFIZIERUNG DES EUHB				
<b>AZ. AUSSTELLUNG:</b>	<b>AZ. VOLLSTRECKUNG:</b>	<b>AZ. SIS:</b>		
<b>AUSSTELLUNGSBEHÖRDE:</b>		<b>DATUM DER AUSSTELLUNG:</b>		
<b>VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE:</b>		<b>GESUCHTE PERSON</b>		
<b>STAATSANGEHÖRIGKEIT DER PERSON</b>				
II. – UNANFECHTBARE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EUHB				
AZ. DER BEHÖRDE, URTEIL ODER ENTSCHEIDUNG NR.		VOM		
–A– <input type="checkbox"/> VOLLSTRECKT:				
<b>ZUSTIMMUNG DER GESUCHTEN PERSON (Artikel 13 RB EuHb)</b>	<input type="checkbox"/> JA  <input type="checkbox"/> NEIN	<b>VERZICHT AUF DEN GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT (Artikel 13 Absatz 2 RB EuHb)</b>	<input type="checkbox"/> JA  <input type="checkbox"/> NEIN	<b>IM FALL EINER TEILWEISEN ÜBERGABE: GEBEN SIE BITTE AN, FÜR WELCHE STRAFTATEN DER EUHB NICHT AKZEPTIERT WIRD:</b>
<b>IM VOLLSTRECKUNGSSTAAT VERBÜSSTE HAFT BIS ZUR ÜBERGABE (Artikel 26 RB EuHb)</b>	<input type="checkbox"/> HAFT	<b>BEGINN (TAG/UHRZEIT DER FESTNAHME):</b>	<b>VERFAHREN IN ABWESENHEIT (Artikel 4a RB EuHb)</b>	<input type="checkbox"/> JA  <input type="checkbox"/> ERNEUTE NOTIFIZIERUNG <input type="checkbox"/> ERNEUTES VERFAHREN <input type="checkbox"/> NICHT ERFORDERLICH (Anforderungen nach Artikel 4a sind erfüllt)
	<input type="checkbox"/> KEINE	<b>ENDE (TAG/UHRZEIT DER ÜBERGABE):<sup>1</sup></b>		

<sup>1</sup> Diese Fußnote erhält folgende Form: "Dieses Datum ist, sofern verfügbar, von der übergebenden Behörde einzusetzen. Es kann auch von der übernehmenden Behörde eingesetzt werden."

<b>GARANTIIEN</b> <b>(Artikel 5 RB EuHb)</b>	<input type="checkbox"/> <b>ÜBERPRÜFUNG EINER LEBENSLANGEN HAFTSTRAFE</b> <b>(Artikel 5 Absatz 2 RB EuHb)</b>	<b>AUFGESCHOBEN</b> <b>(Artikel 24 Absatz 1 RB EuHb)</b>	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>ZUR STRAFVERFOLGUNG IM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>RÜCKÜBERSTELLUNG VON PERSONEN, DIE STAATSANGEHÖRIGE DES VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAATS ODER IN DIESEM WOHNHAFT SIND</b> <b>(Artikel 5 Absatz 3 RB EuHb)</b>		<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> <b>ZUR VERBÜSSUNG DER STRAFE IM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT</b>	<b>GESAMTDAUER DER VERHÄNGTEN STRAFE</b>
<b>VORLÄUFIGE ÜBERGABE</b>		<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b> <input type="checkbox"/> <b>JA</b> <b>BIS (DATUM)</b> <b>(Artikel 24 Absatz 2 RB EuHb)</b>			
<b>1.1.1. VERBINDLICHE GRÜNDE FÜR DIE ABLEHNUNG:</b>			<b>1.1.2. GRÜNDE NACH DEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>RECHTSKRÄFTIGES URTEIL (Artikel 3 Absatz 2 RB EuHb)</b> <input type="checkbox"/> <b>MINDERJÄHRIGKEIT (Artikel 3 Absatz 3 RB EuHb)</b> <input type="checkbox"/> <b>AMNESTIE (Artikel 3 Absatz 1 RB EuHb)</b>			<input type="checkbox"/> <b>BITTE ANGEBEN:</b>		
<b>III.- BEMERKUNGEN:</b>					

Ort, Datum und Unterschrift der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat  
**AN DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IM AUSSTELLUNGSMITGLIEDSTAAT**

\_\_\_\_\_